

DER SÜDTIROL-KONVENT

Seit Herbst 2013 wird die Einberufung einer eigenen Versammlung für die Reform des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol erwogen. Anfang 2014 ist diese von LH Kompatscher in seiner Rede zum Landeshaushalt 2014 angekündigt worden. Dieser Konvent soll unter Beiziehung von Experten und mit möglichst transparenter Arbeitsweise und Partizipationschancen der Bürger und Bürgerinnen in einem klaren Zeitrahmen einen Vorschlag für ein neues Autonomiestatut ausarbeiten.

Der „Südtirol-Konvent“ ist also eine Versammlung zur Überarbeitung des Autonomiestatuts der Autonomen Region Trentino-Südtirol bezogen vor allem auf die Südtirol betreffenden Teile des Autonomiestatuts von 1972 ([D.P.R. 31. August 1972, Nr.670](#)). „Konvent“ wird häufig synonym zu Verfassunggebende Versammlung benutzt,

Eine verfassunggebende Versammlung ist eine außerordentliche politische Institution, welche temporär eingerichtet wird, um einem Staat eine erste oder eine neue Verfassung zu geben (vgl. [Verfassunggebende Versammlung](#)). Sie muss Ausdruck der verfassunggebenden Gewalt des Volkes sein. Dies ist z.B. 2011-12 in Island geschehen. Ein Verfassungskonvent setzt sich aus ernannten oder gewählten Mitgliedern zusammen, hat eine klare Aufgabenstellung und Zeithorizont zur Erfüllung dieser Aufgabe (z.B. Erstellung oder Revision einer Staatsverfassung oder der Verfassung eines Bundeslands). Der künftige „Südtirol-Konvent“ kann keine solche Aufgabe beanspruchen.

Wenn ein Konvent aus ernannten Fachleuten besteht – keinen irgendwie politisch legitimierten Mitglieder – ist die Benennung „Sachverständigen-Ausschuss für Verfassungsfragen“ angemessener (vgl. den [Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee](#)).

Auf substaatlicher Ebene können auch autonome Regionen oder Gemeinschaften einen Verfassungskonvent einberufen, der dann „Statut-gebender Konvent“ oder „Statutgebende Versammlung“ lauten müsste. In Spanien wird diese Aufgabe von den gewählten Regionalparlamenten der Autonomen Gemeinschaften wahrgenommen (vgl. [Katalonien und das angestrebte Unabhängigkeitsreferendum](#)). Dasselbe geschieht in den Regionen Italiens mit Normalstatut. Das Statut einer Autonomen Region mit Sonderstatut in Italien wird nicht von den betroffenen Regionen selbst in Kraft gesetzt, sondern vom italienischen Parlament. Es besteht keine Statutssouveränität (autonomia statutaria). Die Regionen mit Sonderstatut können Vorschläge für die Revision ihres Statuts direkt im Parlament einbringen. Solche Vorschläge können auch direkt von jedem Parlamentarier eingebracht werden.

Einige Regionen haben eigene Versammlungen zum Zweck der Revision ihres Autonomiestatuts einberufen: die Region Aostatal (Legge reg. 29 dicembre 2006, n.35 „Convenzione per l'autonomia e lo Statuto speciale della Regione autonoma Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste), die Region Friaul Julisch Venetien mit Regionalgesetz vom 2. April 2004, Nr.12. Dabei handelt es sich um temporäre Versammlungen mit der Aufgabe der Überarbeitung der Statuten, die auch z.T. aus Regionalratsabgeordneten, z.T. aus nominierten Personen zusammengesetzt waren. In Sardinien ist mit konsultativem Referendum vom 6. Mai 2012 von der Wählerschaft eine direkt gewählte, statutgebende Regionalversammlung verlangt worden (Assemblea Costituente Sarda).

Für die Zusammensetzung des künftigen Südtirol-Konvents bieten sich verschiedene Optionen an:

- Ein Sonderausschuss für Autonomiefragen des Landtags, erweitert mit einigen ausgewiesenen Experten (Verfassungsrechtler, Juristen, Altmandatare)
- Eine gemischte Zusammensetzung aus Landtagsabgeordneten, Experten und einigen Vertretern der Zivilgesellschaft
- Eine direkt von der Südtiroler Wählerschaft gewählte Versammlung

Näheres dazu in der POLITiS-Publikation [Mit mehr Demokratie zu mehr Autonomie](#) – Ergebnisse eines Bildungsprojekts, POLITiS, ARCA ed. 2014 (im Buchhandel oder über info@politis.it erhältlich).